

444 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

16. 6. 1964

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1964,
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich
geändert wird (11. Gehaltsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, BGBl. Nr. 247/1959, BGBl. Nr. 297/1959, BGBl. Nr. 281/1960, BGBl. Nr. 164/1961, BGBl. Nr. 306/1961, BGBl. Nr. 89/1963, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 144/1963 und BGBl. Nr. 312/1963, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 8 lit. b hat zu lauten:

„b) in den übrigen Fällen des Abs. 7 lit. a und in den Fällen des Abs. 7 lit. b bis d 150 S.“

2. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 haben zu lauten:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	1562	1705	1801	—	—
	2	1606	1770	1877	—	—
	3	1650	1835	1953	—	—
	4	1694	1900	2029	—	—
	5	1738	1965	2109	—	—
II	1	1826	2095	2269	2214	—
	2	1870	2164	2349	2324	—
	3	1914	2233	2429	2434	—
	4	1958	2302	2509	2550	—
	5	2002	2371	2594	—	—
	6	2046	2440	2679	—	—
III	1	2092	2509	2764	2782	2943
	2	2138	2578	2849	2898	3091
	3	2184	2651	2934	3014	3239
	4	2230	2724	3019	3130	—
	5	2276	2797	3104	3246	—
	6	2322	2870	—	—	—
	7	2368	2943	—	—	—
	8	2414	—	—	—	—
	9	2460	—	—	—	—

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	3016	4054	5200	6488	8908	12872
2	3189	4227	5400	6710	9402	13616
3	3362	4400	5600	6932	9896	14360
4	3535	4600	5822	7426	10640	15104
5	3708	4800	6044	7920	11384	15848
6	3881	5000	6266	8414	12128	16592
7	4054	5200	6488	8908	12872	—
8	4227	5400	6710	9402	13616	—
9	4400	5600	6932	9896	—	—

3. § 33 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die bezugsrechtliche Stellung, die sich aus Anlaß der Ernennung eines Beamten in die Dienstklasse III der Verwendungsgruppe C nach den Abs. 3 bis 6 ergibt, ist um zwei Jahre zu verbessern. Das gleiche gilt für Ernennungen auf Dienstposten der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C.“

4. Dem § 35 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Bei der Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 zweiter Satz bleibt die Änderung der bezugsrechtlichen Stellung gemäß § 33 Abs. 8 außer Betracht.“

5. Dem § 36 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Bei der Anwendung des Abs. 1 gilt § 35 Abs. 8 sinngemäß.“

6. Der erste Satz des § 37 Abs. 5 hat zu lauten:

„Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 4 ist auf die Bestimmungen des § 33 Abs. 8 und der §§ 35 und 36 Bedacht zu nehmen.“

7. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Exekutivdienstzulage von 200 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten.“

8. Die Tabelle im § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6	P 7	P 8
Schilling									
I	1	1803	1754	1705	1649	1605	1561	1517	1443
	2	1868	1819	1770	1693	1649	1605	1561	1476
	3	1933	1884	1835	1737	1693	1649	1605	1509
	4	1998	1949	1900	1781	1737	1693	1649	1542
	5	2063	2014	1965	1825	1781	1737	1693	1575
II	1	2197	2147	2095	1913	1869	1825	1781	1641
	2	2265	2215	2164	1957	1913	1869	1825	1674
	3	2333	2283	2233	2001	1957	1913	1869	1707
	4	2401	2351	2302	2045	2001	1957	1913	1740
	5	2469	2419	2371	2091	2045	2001	1957	1773
	6	2537	2487	2440	2137	2091	2045	2001	1806
III	1	2611	2555	2509	2183	2137	2091	2045	1839
	2	2685	2629	2578	2229	2183	2137	2091	1872
	3	2759	2703	2651	2275	2229	2183	2137	1905
	4	2833	2777	2724	2321	2275	2229	2183	1938
	5	2907	2851	2797	2367	2321	2275	2229	1971
	6	2981	2925	2870	2413	2367	2321	2275	2004
	7	3055	2999	2943	2459	2413	2367	2321	2037
	8	3129	3073	3016	2505	2459	2413	2367	2070
	9	3302	3246	3189	2551	2505	2459	2413	2104

9. § 41 hat zu lauten:

„Gehalt.

§ 41. Der Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt vor Ablegung der Richteramtprüfung 3147 S, nach Ablegung dieser Prüfung 3213 S.“

10. Die Tabelle im § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	3586
2	3771
3	3956
4	4141
5	4326
6	4511
7	4696
8	4881
9	5066
10	5251
11	5436
12	5621
13	5806
14	5991
15	6176
16	6361

11. Der erste Satz des § 43 hat zu lauten:

„Dem Richter, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage von 309 S.“

12. Die Tabelle im § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Stadesgruppe	in der Dienstzulagenstufe				
	1	2	3	4	5
Schilling					
2	371	710	1112	—	—
3	1174	1483	1977	2471	2842
4	1977	2471	3089	3830	—
5	4078	5622	7228	—	—
6	8402	—	—	—	—
7	9885	—	—	—	—
8	11738	—	—	—	—

13. Die Tabelle im § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	für		
	Hochschulassistenten	a. o. Hochschulprofessoren	o. Hochschulprofessoren
Schilling			
1	3029	5934	7910
2	3183	6181	8404
3	3337	6428	8898
4	3646	6675	9392
5	3955	6922	9886
6	4264	7169	10628
7	4573	7416	11370
8	4913	7910	12112
9	5253	8404	12854
10	5593	8898	13596
11	5933	9392	—
12	6273	—	—
13	6581	—	—
14	6889	—	—
15	7197	—	—
16	7352	—	—
17	7507	—	—
18	7662	—	—

14. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für ordentliche Hochschulprofessoren 1483 S, für außerordentliche Hochschulprofessoren und für Hochschulassistenten 741 S.“

15. Dem § 53 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Bei der Anwendung des Abs. 3 gilt § 35 Abs. 8 sinngemäß.“

16. § 54 hat zu lauten:

„Abfertigung.

§ 54. (1) Hochschulassistenten, deren Dienstverhältnis nach einer Dauer von mehr als zwei Jahren durch Ablauf der Bestelldauer endet, gebührt eine Abfertigung in der Höhe von vier-einhalb Monatsbezügen.

444 der Beilagen

3

(2) Hochschulassistenten, die nach § 6 Abs. 6 lit. a des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, weiterbestellt wurden, gebührt, wenn das Dienstverhältnis nach Ablauf der Bestelldauer endet, eine Abfertigung in der Höhe von zwölf Monatsbezügen.“

17. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
	Schilling				
1	1777	2279	2391	2504	2965
2	1842	2395	2541	2658	3120
3	1907	2511	2691	2812	3275
4	1972	2627	2841	2966	3585
5	2037	2875	3152	3275	3863
6	2170	3029	3368	3491	4141
7	2260	3183	3584	3707	4419
8	2351	3337	3800	3923	4697
9	2442	3491	4016	4139	4975
10	2533	3645	4232	4355	5315
11	2632	3799	4448	4571	5655
12	2731	3953	4664	4787	5995
13	2855	4201	4943	5066	6335
14	2979	4449	5222	5345	6736
15	3103	4697	5501	5624	7137
16	3227	4945	5780	5903	7538
17	3351	5193	6059	6182	7939

18. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 710 S, der Verwendungsgruppe L 2 B 649 S, der Verwendungsgruppe L 2 HS 649 S, der Verwendungsgruppe L 2 V 371 S, der Verwendungsgruppe L 3 235 S.“

19. § 57 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1360	1484	1608
II	1224	1335	1446
III	1087	1186	1285
IV	951	1038	1125
V	817	891	965

b) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2 B und L 2 HS

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	618	680	742
II	508	557	606
III	409	446	483
IV	341	372	403
V	284	309	334

c) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 V

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	483	532	581
II	409	446	483
III	340	371	402
IV	284	309	334
V	204	223	242

d) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	409	446	483
II	303	334	365
III	284	309	334
IV	204	223	242
V	142	154	166
VI	100	112	124

20. § 58 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 148 S.“

21. § 58 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Dienstzulage beträgt in den Gehaltsstufen 1 bis 5 148 S, in den Gehaltsstufen 6 bis 11 222 S, ab der Gehaltsstufe 12 334 S.“

22. § 59 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Abteilungsvorstände an Kunstakademien (Kunstakademiegesetz, BGBl. Nr. 168/1949) sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 494 S.“

23. Die Abs. 6 und 7 des § 59 haben zu lauten:

„(6) Klassenlehrern an einklassigen Volksschulen gebührt, wenn sie ein Jahr ununterbrochen in einer solchen Verwendung gestanden

sind, für die Dauer jeder weiteren solchen Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

an ungeteilten einklassigen Volksschulen . 222 S,
an geteilten einklassigen Volksschulen ... 309 S.

(7) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 148 S.“

24. Die Abs. 1 bis 3 des § 60 haben zu lauten:

„(1) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 148 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe.

(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen oder Sonderschulen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 99 S; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Lehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird. Sie beträgt

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	589	748	907
L 2	477	590	703
L 3	317	397	477

25. Dem § 64 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Bei der Anwendung des Abs. 4 gilt § 35 Abs. 8 sinngemäß.“

26. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	S 4	S 3	S 2	S 1
	Schilling			
1	4200	4759	5068	6551
2	4355	5006	5315	6921
3	4510	5253	5562	7291
4	4665	5500	5809	7661
5	4820	5747	6056	8031
6	5129	6334	6643	8649
7	5438	6921	7230	9267
8	5747	7508	7817	9885
9	6056	8095	8404	10503

27. § 66 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt in der Verwendungsgruppe S 1 927 S, in der Verwendungsgruppe S 2 679 S, in der Verwendungsgruppe S 3 556 S, in der Verwendungsgruppe S 4 371 S.“

28. § 70 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten § 35 Abs. 8 und § 68 Abs. 4 sinngemäß.“

29. Dem § 72 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 können frühestens in dem Zeitpunkt, in dem sie durch Zeitvorrückung die Dienstklasse IV erreichen, in diese Dienstklasse befördert werden.“

30. Der erste Satz des § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„Dem Wachebeamten gebührt in den Dienstklassen I bis IV eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulage.“

31. Der letzte Satz und die Tabellen im § 73 Abs. 1 haben zu lauten:

„Die Dienstzulage beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 60 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit Jahre	Dienstzulage
	Schilling
—	90
10	120
16	170
22	220
30	270

444 der Beilagen

5

in der Verwendungsgruppe W 2				
in der Dienstzulagenstufe	Dienstzeit Jahre	in der Dienststufe		
		1	2	3
1	—	250	380	560
2	4	380	470	670

in der Verwendungsgruppe W 1		
in der Dienstklasse	Dienstzeit Jahre	Dienstzulage
		Schilling
II	—	200
	2	240
III	8	280
IV	—	320

32. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	150
W 2	175
W 1	200

33. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	Dienstzeit Jahre	Dienstzulage
		Schilling
II	—	200
	4	240
III	10	280
IV	—	320

34. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Berufsoffizier gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Truppendienstzulage von 200 S.“

35. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	1588
2	1610
3	1632
4	1654
5	1676

36. Die Tabelle im § 79 hat zu lauten:

in der Verwendungsgruppe					
H 4			H 3		
in der Dienststufe					
2	3	4	5	6	7
Schilling					
37	74	111	185	259	334

37. § 79 a hat zu lauten:

„Truppenverwendungszulage.

§ 79 a. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Truppenverwendungszulage. Sie beträgt in der Verwendungsgruppe H 4 100 S, in der Verwendungsgruppe H 3 120 S.“

38. § 85 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4 erhöht sich für Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 mit der Lehrbefähigung für den Fremdsprachunterricht an Volks- und Hauptschulen um 93 S.“

39. § 86 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere.

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	Schilling		10	9	7
10	2506	IV	4.600	—	—
11	2552	V	5.822	—	—
3 und 4	in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV	VI	7.426	—	—
		VII	10.640	—	—
		VIII	—	14.360	—
		IX	—	—	17.336

b) Beamte in handwerklicher Verwendung.

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III							
	P1	P2	P3	P4	P5	P6	P7	P8
	Schilling							
10	3475	3419	3362	2597	2551	2505	2459	2138
11	3648	3592	3535	2543	2597	2551	2505	2172

c) Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte.

Die Gehaltsstufe	in der Stadesgruppe 1	Die Gehaltsstufe	in den Stadesgruppen	
	Schilling		2	3 bis 8
17	6546	17	in der letzten Dienstzulagenstufe	
18	6731		6858	7105

d) Hochschullehrer.

Die Gehaltsstufe	Hochschulassistenten	Die Gehaltsstufe	a. o. Hochschulprofessoren	Die Gehaltsstufe	o. Hochschulprofessoren
	Schilling		Schilling		Schilling
19	8155	12	9886	11	14.338

e) Lehrer.

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
	Schilling				
18	3524	5391	6281	6404	8433
19	3697	5589	6503	6626	8927

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes.

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	S 4	S 3	S 2	S 1
	Schilling			
10	6278	8589	8898	11.244

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.“

Artikel II.

1. Die bezugsrechtliche Stellung der Beamten der Verwendungsgruppe C, Dienstklassen III, IV und V, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Dienststand befunden haben, ist mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt unter sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 3 dieses Bundesgesetzes zu verbessern. Dies gilt für Beamte der Dienstklasse V jedoch insoweit nicht, als die besoldungsrechtliche Stellung anlässlich der Beförderung in diese Dienstklasse nach § 33 Abs. 4, 5 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in der ursprünglichen Fassung oder nach § 33 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 1. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 94/1959, verbessert wurde.

2. Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des Art. I Z. 4 dieses Bundesgesetzes auf Beamte des Dienststandes, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes überstellt wurden, eine günstigere bezugsrechtliche Stellung, so ist ihnen diese Stellung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zuzuerkennen.

3. Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2, die den Gehalt der Dienstklasse IV vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Wege der Zeitvorrückung erreicht haben, können mit Wirksamkeit vom Zeitpunkt dieses Inkrafttretens in die Dienstklasse IV befördert werden. Solche Personalmaßnahmen sind nur bis 31. Dezember 1964 zulässig.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Erläuternde Bemerkungen

Durch den beiliegenden Entwurf der 11. Gehaltsgesetz-Novelle sollen folgende Angelegenheiten geregelt werden:

1. Der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist schon vor einiger Zeit an die Bundesregierung mit der Forderung herangetreten, die Bezüge und die „große“ Haushaltszulage der öffentlich Bediensteten zu erhöhen. Nach eingehenden Verhandlungen erklärte sich die Bundesregierung in der Sitzung vom 12. Mai 1964 bereit, eine Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten ab dem 1. August 1964 um 4% — unter Garantie eines Mindesterhöhungsbetrages von 80 S — und eine Erhöhung der „großen“ Haushaltszulage um 50 S in die Wege zu leiten. Diesem Zweck dienen die Bestimmungen des

Art. I Z. 1 (Erhöhung der „großen“ Haushaltszulage von 100 S monatlich auf 150 S),

Z. 2 (Gehälter der Beamten der Allgemeinen Verwaltung),

Z. 7 (Exekutivdienstzulage),

Z. 8 (Gehälter der Beamten in handwerklicher Verwendung),

Z. 9 (Gehalt der Richteramtsanwärter),

Z. 10 (Gehalt der Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten),

Z. 11 (Dienstalterszulage der Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten),

Z. 12 (Dienstzulagen der Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten),

Z. 13 (Gehälter der Hochschullehrer),

Z. 14 (Dienstalterszulage der Hochschullehrer),

Z. 17 (Gehälter der Lehrer),

Z. 18 (Dienstalterszulage der Lehrer),

Z. 19 bis 24 und Z. 36 (Dienstzulagen der Lehrer),

Z. 26 (Gehälter der Beamten des Schulaufsichtsdienstes),

Z. 27 (Dienstalterszulage der Beamten des Schulaufsichtsdienstes),

Z. 35 (Gehalt der zeitverpflichteten Soldaten),

Z. 36 (Dienstzulagen der zeitverpflichteten Soldaten),

Z. 39 (weitere Bezüge, die von politisch geschädigten Beamten erreicht werden können).

Bezüglich der Kosten wird auf die Erläuternden Bemerkungen zur 8. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle hingewiesen.

2. Verbesserung der Laufbahn der Beamten der Verwendungsgruppe C. Hierauf beziehen sich Art. I Z. 3 bis 6, 15, 25 und 28 und — bezüglich der dienstführenden Wachebeamten — Z. 29 und Art. II des Entwurfes.

3. Durch Art. I Z. 16 wird klargestellt, daß die Bemessungsgrundlage der Abfertigung der Hochschulassistenten in gleicher Weise wie bei den übrigen Beamten der Monatsbezug und nicht nur der Monatsgehalt ist.

4. Die gesetzlichen Zulagen der Exekutivbeamten sollen im Hinblick auf die Verwendung dieser Bediensteten neu festgesetzt werden (Art. I Z. 7, 30 bis 32 des Entwurfes). Die vergleichbaren gesetzlichen Zulagen der Heeresangehörigen sollen entsprechend geregelt werden (Art. I Z. 33, 34 und 37 des Entwurfes).

Von einer Gegenüberstellung des neuen Gesetzestextes mit dem geltenden Gesetzestext wurde Abstand genommen, weil die Novelle im wesentlichen in der Änderung von Bezugsansätzen besteht.